



Hinweise

1. Personalausweis/Pass

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Vorlage einer Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde verzichtet. Pass oder Personalausweis dienen der Überprüfung der Identität und des Mindestalters. Das Mindestalter beträgt am Tag der Erteilung der Anwärterbefugnis 21 Jahre.

2. Lebenslauf

Es genügt die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs.

3. Ärztliches Zeugnis oder Gutachten

Ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von den Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von den Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind.

4. Originalführerschein

(hilfsweise beglaubigte Ablichtung des Führerscheins). Der Bewerber muss die Fahrerlaubnis der Klasse B mind. 3 Jahre besitzen.

5. Vorbildung

Fotokopie (beglaubigt) des Facharbeiter-/Gesellenbriefs in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertiger Vorbildung. Sollte kein Regelfall hinsichtlich des Nachweises der Berufsausbildung vorliegen, haben die einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit Entscheidungshilfen gegeben. Zu erwähnen ist, dass es von den Mindestvoraussetzungen der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG) keine Möglichkeit der Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrIG gibt, sondern lediglich eine Interpretation der Gleichwertigkeit.

6. vorläufige Bescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte

über die Dauer und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausbildung (§ 7 Abs. 3 FahrIG).

7. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)

Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Zustellung an: Stadt Hameln
 Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
 Herr Tute
 Rathausplatz 1
 31785 Hameln

Weiterhin ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers im Hinblick auf seine vorgesehene Tätigkeit als Fahrlehrer zu prüfen; z. B. Vorstrafen, insbesondere Vermögensdelikte und Delikte gegen Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, disziplineloses Verhalten im Straßenverkehr, das aus wiederholter Ahndung wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften erkennbar geworden ist; Trunksucht. Die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit hat die Behörde in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden; sie kann dies in der Regel nicht durch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens klären, das nur zur Feststellung der körperlich-geistigen Eignung vorgesehen ist.

Zuständige Behörde:

Stadt Hameln
Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Ansprechpartner:

Herr Tute
Rathaus, dritte Etage, Zimmer 309
05151-202-1235 oder 202-1652
tute@hameln.de